

# **Satzung**

**der Gemeinde Kutzenhausen**

**über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 02.02.1999**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Satzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Bestattungskosten werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Bestatter vom Bestatter dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

**Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr einschließlich Friedhofspflege beträgt für einen Reihengrabplatz ohne Fundament 24,00 DM pro Jahr. Die Grabgebühr ist im Voraus für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten; dies gilt auch für den Fall einer bewilligten Verlängerung. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für Grabstellen mit vorhandenem Fundament wird eine einmalige Gebühr von 120,00 DM für das Fundament erhoben.
- (2) Die Gebühr einschließlich Friedhofspflege für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 40,00 DM pro Jahr ohne Fundament. Die Gebühr für das Benutzungsrecht ist im Voraus für die gesamte Dauer des erstmaligen Erwerbs des Benutzungsrechts bzw. der Ruhefrist zu entrichten; dies gilt auch für den Fall einer bewilligten Verlängerung. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Für Grabstellen mit vorhandenem Fundament wird eine einmaligen Gebühr von 200,00 DM für das Fundament erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht als Urnengrab bemißt sich entsprechend der gewählten Grabart nach Abs. 1 oder Abs. 2 für die Dauer einer Ruhefrist von 25 Jahren.
- (4) Für den Fall einer zukünftigen Fundamenterrichtung oder Fundamenterneuerung durch die Gemeinde, entsprechend § 16 Abs. 7 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, haben die Benutzungsberechtigten die entsprechenden Kosten zu erstatten.
- (5) Bei zukünftigen satzungsmäßig bewirkten Gebührenerhöhungen sind die Grabgebühren nach den Absätzen 1 bis 3 für den Rest der Laufzeit des Benutzungsrechts bzw. der

Ruhefrist (nur für volle Jahre) neu festzusetzen und die Differenzbeträge zwischen den bereits entrichteten Gebühren und den neu festgesetzten Gebühren nachzuerheben.

- (6) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechtes wird die bezahlte Gebühr für die vollen Jahre, die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wären, unter Abzug eines Verwaltungsanteils in Höhe von 25 v.H. zurückgezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass die Ruhezeit abgelaufen ist oder eine Umbettung stattgefunden hat.

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 50,00 DM

(2) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Für Leichenhaus- und sonstigen Friedhofsdiensten fallen an:

- a) Aufbahrung und Betreuung der Leiche 40,35 DM
- b) Betreuung, Reinigung der Leichenhalle, sonstige Friedhofstätigkeiten 161,39 DM

2. Für Beerdigungsdienste sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Grab öffnen und schließen (Tiefloge 2,20 m) 383,30 DM
- b) Grab öffnen und schließen (Normallage 1,80 m) 312,70 DM
- c) Beerdigungsdienst Sarg versenken 242,09 DM
- d) Urnenbeisetzung ohne Angehörige 80,70 DM
- e) Urnenbeisetzung mit Angehörige 110,96 DM
- f) Urnennetz 5,04 DM
- g) Stellung der Erdkiste 75,65 DM
- h) Stellung des Schalmaterials 40,35 DM
- i) Kinderbeerdigung bis 7 Jahre 196,70 DM
- j) Zuschlag bei Grab öffnen am Samstag (Tiefloge 2,20 m) 151,30 DM
- k) Zuschlag bei Grab öffnen am Samstag (Normallage 1,80 m) 126,09 DM
- l) Zuschlag bei Beerdigung am Samstag 121,04 DM
- m) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes  
einschließlich 2 x Grab öffnen und schließen 980,00 DM
- n) Umbettung einer Leiche nach auswärts  
einschließlich 1 x Grab öffnen und schließen 680,00 DM
- o) Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes  
einschließlich 2 x Grab öffnen und schließen 780,00 DM
- p) Umbettung von Gebeinen nach auswärts  
einschließlich 1 x Grab öffnen und schließen 580,00 DM
- q) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes  
einschließlich 2 x Grab öffnen und schließen 170,00 DM
- r) Umbettung einer Urne nach auswärts  
einschließlich 1 x Grab öffnen und schließen 85,00 DM
- s) Erschwerniszuschlag bei Grabarbeiten und Erdabfuhr bei Bedarf wird nach Aufwand berechnet.

(3) Die Gebühren für die Leichenschau sowie die eventuellen Gebühren der Gesundheitsbehörden und der Standesämter sind in den Gebühren nach Abs. 1 und 2 nicht enthalten.

**§ 6  
Sonstige Gebühren**

(1) Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen sind. Fehlt eine solche Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.

(2) Im übrigen sind folgende sonstige Gebühren zu entrichten:

- 1. Schriftliche Auskünfte 5,00 DM bis 100,00 DM
- 2. Genehmigung zur Errichtung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabmals 20,00 DM
- 3. Gebühren für Gestattung von Ausnahmen 20,00 DM bis 50,00 DM
- 4. Für Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts werden keine Gebühren erhoben.
- 5. Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabes nach Erlöschen oder Entzug des Grabnutzungsrechtes; wird nach Kostenfall berechnet.

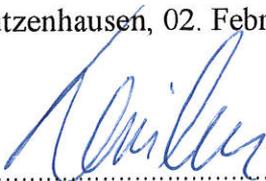
**§ 7**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.1983 und die Änderungssatzung vom 18.01.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Kutzenhausen, 02. Februar 1999



An den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet am 05.03.1999 und abgenommen am 06.04.1999. Außerdem veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt "Über den Zaun" Nr. 9 vom 05.03.1999.

Gemeinde Kutzenhausen  
Sebastian Winkler  
1. Bürgermeister

Gemeinde Kutzenhausen, den 07.04.1999

I.A.  (Klemmer)

